

## S A T Z U N G

-----

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadthalle Katzenelnbogen und ihrer Einrichtungen in der Stadt Katzenelnbogen vom **30. Okt. 1987**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 16, 18 Abs. 3, 26, 27, 28, 32, 33, 34, 40 und 41 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) sowie des § 8 der Satzung über die Benutzung der Stadthalle und ihrer Einrichtungen vom **30. Okt. 1987** hat der Stadtrat der Stadt Katzenelnbogen in seiner Sitzung am 02. Juli 1987 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Stadt Katzenelnbogen erhebt für die Benutzung der Stadthalle einschließlich der darin befindlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände detaillierte Benutzungsgebühren.

### § 2

Nach den in den §§ 1 bis 3 der Satzung über die Benutzung der Stadthalle und ihrer Einrichtungen genannten Möglichkeiten werden nachfolgende Gebühren pro Tag berechnet:

1. großer Saal -ohne Küchen und Bewirtung-	200,00 DM
2. großer Saal -mit Küche 1-	250,00 DM
3. großer Saal -mit Küchen 1 und 2-	300,00 DM
4. kleiner Saal I -mit Küche 2-	50,00 DM
5. kleiner Saal I -ohne Küche 2-	25,00 DM
6. kleine Säle I und II -mit Küche 2-	75,00 DM
7. kleine Säle I und II -ohne Küche 2-	50,00 DM
8. sämtliche Räume gem. § 2 Abs. 1 bis 3 der Benutzungssatzung	350,00 DM

Abweichend von Abs. 1 werden bei Familienfeiern die vorgenannten Gebühren für eine Nutzungseinheit von bis zu zwei Tagen erhoben. Im Falle einer durchgehenden Nutzung von über zwei Tagen ermäßigt sich die Gebühr für jeden weiteren Tag um 50 v. H..

Für kulturelle und bildungsfördernde Zwecke ist eine Sonderregelung möglich.

Für hygienische Verbrauchsmittel in den Toilettenanlagen werden bei Familienfeiern 5,00 DM und bei Großveranstaltungen 20,00 DM gesondert berechnet.

Die Kosten für Strom, Wasser und Heizung werden in den verbrauchten Mengen gesondert berechnet. Die verbindlichen Verbrauchsablesungen erfolgen jeweils bei der Übergabe der Schlüssel.

Für die Inanspruchnahme einer technischen Betreuung (Regie der Beleuchtung, Lautsprecheranlage, Bühnentechnik) werden die anfallenden Aufwendungen gesondert berechnet.

Für die Benutzung der kleinen Säle I und II mit der Küche 2 durch den Katzenelnbogener Gesangverein beträgt die monatliche Benutzungsgebühr 100,00 DM. Die unverzügliche und ordnungsgemäße Reinigung der benutzten Gegenstände obliegt dem Verein.

Bei kurzfristigem Rücktritt von der Nutzungsvereinbarung (eine Woche) ist eine Entschädigung von 20 v. H. der fälligen Benutzungsgebühr zu zahlen.

Für auswärtige Benutzer werden die Gebühren aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 2 Abs. 2 Satz 3 KAG abgeschlossen.

§ 3

Gebührensschuldner, Fälligkeit, Erhebung

Gebührensschuldner sind die jeweiligen Antragsteller für die Benutzung der Gegenstände.

Der Anspruch auf Benutzungsgebühren entsteht mit Benutzung der Einrichtung. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides an die Verbandsgemeindekasse Katzenelnbogen zugunsten der Stadt Katzenelnbogen zu überweisen.

Für die Erhebung von Gebühren gelten im übrigen die in § 39 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung sowie die in § 40 Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

30. Okt. 1987

Katzenelnbogen, den .....

Für die Stadt Katzenelnbogen:

.....  
(Spies)  
Stadtbürgermeister



H I N W E I S

Nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung ist eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden sind.

Katzenelnbogen, 30. Okt. 1987



Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen  
( Stahlhofen )  
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die vorstehende Satzung wurde gem. § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der ~~Ortskommune~~ Stadt Katzenelnbogen.... im Informationsblatt für den Einrich Nr. 45 am 05. Nov. 1987 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist damit am 06. Nov. 1987 in Kraft getreten.

5429 Katzenelnbogen. 06. Nov. 1987



Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen  
Im Auftrage  
Heuser  
( Heuser )  
VG- Inspektor